

der Seelsorge gegenüber?! Heute protestiert man nicht wie in Rappernaum. Man lächelt. Sollte bei uns vielleicht in noch ausgeprägterem Maße als in Israel gelten, daß es fast nur unter Neurotikern und Psychopathen zu dem erlösenden Aufschrei kommt: „Halt, was haben wir mit dir zu schaffen, Jesus von Nazareth? Du bist gekommen uns zu verderben. Ich weiß wer du bist: der Heilige Gottes.“?

Sind wir zu zaghaft? Sagen wirs nicht klar und entschieden genug: „Ihr Menschen seid Gottes!“? Oder ist es wirklich so, daß einer nur Seelsorger sein kann in dem Maße, als er an sich selber Seelsorge erfuhrt? Wo aber trüge sich das zu: Seelsorge an Seelsorgern?!
p. Warnke.

Schuld und Vergebung.

II.

So malt Paulus seinen Gemeinden Jesus Christus, den Kreuzigten, vor Augen (Gal. 3, 1) mittels Gedankengängen, die dem Rechtsleben entstammen. Wir haben aber gesehen, wie diese Gedanken in der Paradoxie enden: Gott spricht den Gottlosen frei. Darin kündigt sich zugleich an, daß das sachgemäße Verständnis der Christusgeschichte in der bisherigen Betrachtungsweise noch nicht erschöpft ist. Das Gottesverhältnis des Menschen läßt sich so wenig unter dem Gleichnis Richter — Angeklagter zureichend ausdrücken, wie in dem Gleichnis Gläubiger — Schuldner. Die Wirklichkeit der Schuld im Wirtschaftsleben und in der Rechtspflege ist ja nur ein Abglanz jener Schuld, die mit dem Dasein der Menschheit als einer Gemeinschaft personhafter, d. h. verantwortlicher Wesen gesetzt ist.

Was „Schuld“ in diesem „eigentlichen“ Sinne meint, können wir uns klar machen, wenn wir den Gedanken der Schuld im Sinne des Rechts zu Ende denken. Culpa, so sahen wir, ist Verletzung des geltenden Rechts, Übertretung einer gesetzlich festgelegten Bestimmung. Seit alten Zeiten unterscheiden die Rechtswahrer nun zwischen fahrlässiger und absichtlicher Gesetzesübertretung, wenn sie das Maß der vergeltenden Strafe bestimmen wollen. Fahrlässige Übertretung stellt der Richter fest, wenn er der Überzeugung ist, der Angeklagte habe die Verbindlichkeit der geltenden Bestimmungen für seine Tat nicht grundsätzlich außer Geltung gesetzt, sondern nur gegen sie verstoßen. In diesem Falle legt er dem Angeklagten nur die äußere Tatsache der Übertretung, das normwidrige Verhalten als solches zur Last. Muß der Richter jedoch zu der Einsicht kommen, der Angeklagte habe offensichtlich den Entschluß gefaßt, die Gesetze als solche durch seine Tat umzustößen, dann begründet er seinen Urteilspruch nicht nur auf dem zu Tage liegenden Tatbestand der culpa, sondern auf dem diesem Tatbestand verursachenden bösen Willen des Verbrechers. Er legt ihm dolus zur Last. Dolus ist mehr als ein Verstoß gegen Recht und Sitte; er richtet sich gegen die Geltung der Gesetze überhaupt, insofern als er sie für seine Tat außer Kraft setzt. Dolus liegt vor, wenn ich die Gesetze übertrete, obwohl ich sie kenne und um ihre Verbindlichkeit weiß, wenn ich der Geltung der Gesetze meine

Anerkennung versage, wenn meiner verletzenden Tat auch der Entschluß zu verletzen entspricht. In dolus tritt das Böse selbst hervor im Unterschied zu der bloßen culpa, die nur unsittlich ist. Darum wirkt dolus auch strafverschärfend. Der Richter bestraft nicht nur das dem Recht widersprechende Verhalten, sondern darüber hinaus auch den dahinterstehenden Willen, der handelnd die Norm für sein Tun und Lassen aufhebt.

So verschiebt sich auch in der Rechtspflege das Schwergewicht in der Schuldfrage von den äußerlichen Momenten des Tatbestandes auf Momente ganz innerlicher Art, die in der Persönlichkeit des Täters liegen. Es wird der Wille, der Entschluß zur Untat, die Verantwortung des Täters für seine Handlungen herausgestellt. Die gerichtliche Entscheidung betrifft nicht mehr allein den objektiven Tatbestand, sondern auch die subjektive Verantwortlichkeit des Täters, auf welche die Tat zurückbezogen wird. Darin bekundet sich freilich ein Verständnis des Menschen, das nicht formaljuristischer Art ist, sondern „weltanschaulichen“ Charakter trägt, wobei wir unter „Weltanschauung“ den Inbegriff des Verständnisses sehen, das der Mensch von sich selbst, von Gott und der Welt hat, in dem er ausspricht, was er seiner Meinung nach „eigentlich“ ist. Schuld in diesem eigentlichen Sinne besteht nicht in der Tatsache der Rechtsverletzung, sondern in dem bösen Willen, der sich den Anforderungen und Verbundenheiten des Lebens weigert und versagt. Schuld in diesem Sinne ist das Bei-sich-selbst-bleiben des bösen Willens, das Verharren in der Abtriftung von Gott und seinem Gebot, dessen er inne ist im Gewissen, den er aber verneint.

Von dieser Schuld redet Paulus Röm. 1 und 2, um die Unentrinnbarkeit Gottes herauszuarbeiten. Das Erkennbare an Gott in der Schöpfung ist den Menschen offenbar. Darum haben sie keine Entschuldigung, denn sie wußten, daß ein Gott ist, aber haben ihn nicht gepriesen noch gedankt (Röm. 18 ff.). Daß ich in solch einer Verantwortung stehe, das macht mich erst wahrhaft zum Menschen, der mehr ist als ein Tier. Der Mensch, das ist seine „Eigentlichkeit“ im biblischen Sinne, soll Gottes Eigentum sein, soll zu Gott gehören. Das ist ihm durch das Gesetz gesagt, das ihm ins Herz geschrieben ist (Röm. 2, 15). Er kennt Gottes Gebote (Röm. 1, 32). Das erhebt ihn über die andere Kreatur und gibt ihm eine besondere Stellung. Weil ihm viel gegeben ist, wird auch viel von ihm verlangt. In dem Vernehmen des Gotteswillens in den Geboten ist er Persönlichkeit, Wille.

Wille besagt: „Ich bin fähig, die mannigfachen Antriebe und Beweggründe meines Handelns auf das unbedingte (d. h. nicht aus bloßen Nützlichkeitserwägungen stammende) Sollen zu beziehen, das mir aus der mich umgebenden Wirklichkeit entgegentönt; ich bin fähig, Gegenkräfte gegen die Beschränktheit von Trieben ins Spiel zu bringen, gegenüber den besonderen Trieben die Einheit des mich umfassenden Wirklichkeitsganzes zu behaupten und durchzusehen und zugleich durch die mannigfachen Triebe das Ganze lebendig zu erfüllen“. Diese Fähigkeit ist meine Freiheit. Das Ergriffensein von

Gottes Gebot, von der unbedingten Verbindlichkeit des Sollens in all den tausend Abhängigkeiten, Begrenztheiten und Bedingtheiten meines Daseins ist mein Gewissen. Mein Gewissen sagt mir, was meine Pflicht ist. Wenn ich mich in meinem Gewissen entschließe, etwas zu tun, bin ich für das, was ich tue, verantwortlich, es mag mir gelingen oder nicht. Und wofür ich verantwortlich bin, daran habe ich auch Schuld. Dafür muß ich einstehen auch dann, wenn ich es in guter Absicht getan habe oder mir über die Tragweite meines Handelns nicht klar war. Zu aller wahrhaften Erfüllung von Gottes Gebot gehört, daß ich die Wirklichkeit, die ich zu gestalten habe, wahrhaft durchdringe und in den Anforderungen der Wirklichkeit an mich, in ihr zu wirken, nicht versage. Es genügt nicht, das Gute nur beabsichtigt zu haben; not tut Bewährung und Vollbringen. Wenn ich die Verpflichtung zu wahrhafter Durchdringung der Wirklichkeit anerkenne und mich nicht schwächlich auf die gute Absicht zurückziehe, ich hätte es nur gut gemeint, erkenne ich in meinem Gewissen die Verfehlung als Schuld an.

Der gute Wille weiß sich verantwortlich. Er weiß, daß es für ihn keine Entschuldigung gibt, daß die Begrenztheit seiner Kraft, die tausendfachen Abhängigkeiten und Rücksichtnahmen, die die Klugheit immer gebieten mag, bei aller guten Absicht keine Ausrede gestatten. Die Stimme des Gewissens, die im Unbedingten ankert, spricht ihn schuldig. Damit wird er aber offen für die religiöse Entscheidung, in die er durch die christliche Verkündigung gestellt ist. Entweder er getröstet sich der Vergebung seiner Sünden, die Gott ihm in der Geschichte Jesu Christi anbietet, oder er versteht sein Leben von seiner eigenen Vortrefflichkeit aus. Das erste macht einen Christenmenschen aus ihm, das andere einen „Moralisten“, er mag sich „unmoralisch“ gebärden, wie immer er wolle.

Dem „Moralisten“ ist ein Eingeständnis seiner Schuld vollkommen unmöglich; denn der Maßstab für sein Handeln ist ja die eigene Vortrefflichkeit. Unter diesem bewußt oder unbewußt geltenden Maßstab geschieht ihm alles Handeln nicht aus innerer Ergriffenheit von Anforderungen heraus. Bei dieser Grundeinstellung muß all sein Tun und Lassen zwangsläufig zum Mittel der Behauptung der eigenen Geltung werden, zum Mittel der Selbstsicherung, Selbstbereicherung und Selbsterhöhung. „Darin erscheint die Sünde, wie sie Sünde ist“ (Röm. 7, 13). Der „Moralist“ kennt das Sollen nur als etwas, in dem sich seine eigene Vortrefflichkeit als unantastbar erweist; das Sollen kommt ihm nicht von innen heraus, hat nicht sein Herz innerlichst überwunden und in seinen Dienst genommen, sondern steht ihm als etwas bedrohendes Fremdes von außen gegenüber, gegen das er seine Geltung kämpfend behaupten muß, bis er der Übermacht erliegt, zum Schweigen des Todes gebracht (vgl. Röm. 7, 10). Versagt er in den Anforderungen der Wirklichkeit, ist er gezwungen, seine eigene Geltung durch Entschuldigungen mit üblen Verhältnissen, Abhängigkeiten und Begrenztheiten aufrecht zu erhalten. So bleibt er im Grunde genommen bei sich selbst, in der Absonderung von Gott, die die Sünde ist.

Glaube ich dagegen an die Vergebung der Sünden, verstehe ich mich als ein verantwortlich Handelnder, dann verwerfe ich den bequemen Rückzug auf die gute Absicht, dann erwächst mir gerade aus der verfehlten Bewährung die Aufforderung zu noch völligerer Hingabe an die Unbedingtheit des göttlichen Gebotes und die höchste Steigerung der Verpflichtung. Und das Erleben meiner eigenen Verantwortung in dem Kontrast zwischen Wollen und Vollbringen (Röm. 7, 18) verhärtet mich nicht in mich selbst, sondern führt mich aus aller Versuchung, den Sinn meines Lebens in meiner unantastbaren Vortrefflichkeit zu suchen, hinaus in ein Hungern und Dürsten nach einer Geltung, die sich nicht in mir selbst begründet, sondern in der Tatsache des Sollens überhaupt, von dem ergriffen zu sein doch mein ganzes Streben nach wahrhafter Gestaltung und Durchdringung der Wirklichkeit in der Erfüllung meiner Pflicht ausmacht, in dem das Eigentliche meines Lebens besteht. Das Sollen bleibt, auch wenn ich versage, und ruft zu neuem Einsatz. (vgl. Röm. 3, 31). Da wird die Schuld, die unentrinnbare Verantwortung nicht milder beurteilt; im Gegenteil, mein Gewissen anerkennt sie ganz als eigene Tat, die mir keiner abnimmt. Aber indem ich so meine Geltung auf Vortrefflichkeit fahren lasse und zu Grabe trage, werde ich wieder offen für Gott den Herrn, der mich in seinem Gebot in den Widerstreit zwischen Sollen und Sein hineinstellt, weil er mich nicht als ein totes Instrument, sondern als lebendiges Wesen geschaffen hat, das bestimmt ist, seine Herrlichkeit zu schauen. Er tritt aus seiner Verborgenheit hervor in Jesus Christus und offenbart sich, umfängt mich mit seiner heiligen Gegenwart und nimmt mich aufs neue in Pflicht, allem Versagen zum Trotz. Er verwirft und beruft mich in einem, verneint nicht den Schuldiggewordenen als das abhängige, begrenzte und unzulängliche Wesen, das er ist, sondern zerbricht, was in ihm widerstrebt und ihn in sich selbst verkrampft. Er verstößt mich nicht in Nichtigkeit, sondern erhält mich als den Widerspruch, der ich bin, der aus dem Sollen lebt und es doch verneint. So erhält er mich in Verantwortung, und ich darf vor ihm leben aller Schuld zum Trotz; denn er läßt mich vor sich leben, wie ich bin, und kommt immer wieder aufs neue auf mich zu in der mich umgebenden Wirklichkeit (vgl. Matth. 25, 31 ff.!), damit ich sie durchdringe und gestalte nach den Möglichkeiten, die er in sie hineingelegt hat nach seinem Schöpferwillen. So geschieht die Überwindung der Schuld in der Vergebung der Sünden in einem Doppelten: in meiner Unerkennung der eigenen Verantwortlichkeit, in der ich Gottes Gericht über mich bejahe, und in der Tat Gottes, der mir einen neuen Lebensgrund setzt, mich neu schafft, indem er mich erneut beruft und verpflichtet (Phil. 3, 13, vgl. den gleichen Tatbestand Luk. 5, 1—11. Jes. 6, 1 ff., Joh. 21, 15 ff.).

P. Herbert Wandtschneider.

„Allzu sehr verstand man, an Zufälliges gebunden, unter „Sünde“ das Übertreten von Geboten . . . der Mensch dieses Zeitalters wird eher aufhören, wenn man ihm von Unterlassungen, Unzulänglichkeiten, Trägheit des Herzens und Nachgiebigkeit gegen zerstörende Einflüsse von der Schuld des Nicht-Duns spricht.“ Ullmann „De Profundis“, 1946.